

Arbeitnehmer muss Anspruch auf bessere Beurteilung belegen

Zur gerichtlichen Nachprüfung von Arbeitszeugnissen

Er habe "zur vollen Zufriedenheit" des Arbeitgebers gearbeitet, bescheinigte das Arbeitszeugnis dem Arbeitnehmer. Damit war der Mitarbeiter nicht zufrieden: Dies bringe zum Ausdruck, dass seine Arbeitsleistung nur befriedigend, d.h. durchschnittlich gewesen sei. Tatsächlich habe er aber die Note "gut" verdient.

Das entspricht der Formulierung, der Mitarbeiter habe "stets zur vollen Zufriedenheit" des Arbeitgebers gearbeitet. Und diese Beurteilung klagte der Arbeitnehmer bei den Arbeitsgerichten ein. Beim Landesarbeitsgericht (LAG) blitzte er ab: Der Arbeitgeber habe seine Leistungen als "überdurchschnittlich" eingestuft, hieß es. Dies sei falsch, korrigierte das Bundesarbeitsgericht (9 AZR 12/03). Nach der im Arbeitsleben üblichen Beurteilungsskala ("Zufriedenheitsskala") habe das Zeugnis dem Arbeitnehmer nur eine durchschnittliche Gesamtleistung attestiert.

Weil es die Beurteilung falsch eingeschätzt habe, habe das LAG konsequenterweise die der Beurteilung zu Grunde liegenden Fakten nicht mehr nachgeprüft (konkret: Welche Arbeitsaufgaben habe man dem Mitarbeiter zugewiesen und wie habe er sie erledigt.) Das sei nun vom LAG nachzuholen. Der Arbeitnehmer müsse die Tatsachen vortragen und belegen, die seiner Ansicht nach für eine bessere Beurteilung sprechen. Diese Tatsachen seien vom Gericht ebenso zu überprüfen wie die Kriterien des Arbeitgebers.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/arbeitnehmer-muss-anspruch-auf-bessere-beurteilung-belegen>